

Satzung

des Vereins für Dialog, Integration und Freundschaft in Waghäusel

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Dialog, Integration und Freundschaft (DIF).

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Philippsburg eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Waghäusel.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe, Zweck

Der Verein für Dialog, Integration und Freundschaft fördert die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und das bürgerschaftliche Engagement in der Region Waghäusel.

Er ist bestrebt, das gesellschaftliche Zusammenleben verschiedener Kulturen in der Region Waghäusel zu verbessern.

Zugleich soll DIF dazu beitragen, in der Bevölkerung Ängste und Vorurteile abzubauen und das Verständnis und die Toleranz gegenüber andersartiger Traditionen und Sitten zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Durchführung von interkulturellen Veranstaltungen, Begegnungen mit Migranten
- Informationsaustausch mit ausländischen Mitbürgern
- regelmäßige Besuche an den Schulen, um dort als Referenten mit Migrationshintergrund zu informieren und Vorurteile abzubauen
- regelmäßige Teilnahme an Treffen mit anderen Institutionen, Vereinen und Interessensverbänden, um Integrationsarbeit zu leisten und zu unterstützen
- Durchführung von Aktionen für soziale Zwecke
- Informationsarbeit in der Gemeinde und in der Region
- Zusammenarbeit mit Migranten und ausländischen Mitbürgern
- Besuche von Veranstaltungen mit anderen interkulturellen Gesprächsangeboten
- Gewährung von Unterstützung für Schulen und Kindergärten bei Sprachproblemen oder Hilfestellungen für Eltern mit Migrationshintergrund
- Hilfestellung bei der Vermittlung von Auszubildenden mit Migrationshintergrund

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des DIF kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat oder jede juristische Person und sich in der Beitrittserklärung ausdrücklich zu den Zielen des DIF bekennt.

Über die Aufnahme von Mitgliedern wird auf schriftlich oder elektronisch übermittelten Antrag des Beitrittswilligen durch Beschluss des Vorstandes entschieden.

Bis zum Beschluss des Vorstandes ist die Mitgliedschaft „schwebend“.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Interessierte können Gastmitglied werden. Gastmitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sie besitzen jedoch kein Stimmrecht. Gastmitglieder können keine Funktionen im Verein übernehmen. Die Gastmitgliedschaft endet spätestens nach 6 Monaten und kann nicht verlängert werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen für einzelne Mitglieder einen geringeren Beitrag festsetzen.

Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste, Tod oder Auflösung des Vereines.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden oder einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden zu erklären. Er ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Kalenderjahres abzugeben. Er wird mit Zugang der Erklärung wirksam.

Ein Mitglied kann aus DIF ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung des DIF oder gegen deren Grundsätze und Ziele verstößt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss schriftlich binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt worden, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Neben Ort, Zeitpunkt und Dauer der Sitzung müssen sie die bei der Sitzung gestellten Anträge, die durchgeführten Abstimmungen und die Feststellungen über die Ergebnisse dieser Abstimmungen enthalten.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) einem/einer Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Pressereferent/-in
- e) dem/der Schriftführer/in
- f) dem/der Internetbeauftragten
- g) bis zu 10 Beisitzer/innen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Aufstellung von Tagesordnungen.
- Der Vorstand leitet die Arbeit des DIF und besorgt die laufenden Geschäfte.
- Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und vertritt den Verein nach außen.
- Erstellung des Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Mitglieder des Vorstandes können sich nicht vertreten lassen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. Grundsätzlich ist eine Einberufungsfrist von mindestens 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort, Datum und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse dieser Abstimmungen enthalten.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.

Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Die gewählten Kassenprüfer überwachen die ordnungsgemäße Kassenführung und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht. Sie haben jederzeit das Recht, in alle Buchhaltungsunterlagen, Konten und Belege Einsicht zu nehmen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Schatzmeisters
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- Beratung und Erarbeitung von Vorschlägen der Arbeit des Vereins für den Vorstand

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels bzw. der Email.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Vorstandschaft ist grundsätzlich per Akklamation zu wählen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort, Datum, Zeitpunkt der Versammlung, Name des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung entsprechend ergänzt.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung zur Annahme des Antrages mit der einfachen Mehrheit.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Der Verein kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waghäusel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke wie z. B. der Förderung der Integration oder wie in § 2 den Aufgaben und Zielen des Vereins entspricht, verwendet.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 30.03.2011 in Kraft.